

Gefahrgut-News 2 / 2016

Schwerzenbach, 20. Mai 2016

In eigener Sache;

Sie halten die neuste Ausgabe der Gefahrgutnews in Ihren Händen. Ich freue mich über Ihr Interesse an Neuigkeiten aus dem Bereich der Beförderung gefährlicher Güter! Ich möchte Sie mit diesen Mitteilungen mit Neuigkeiten aus der Welt der Beförderung gefährlicher Güter immer à jour zu halten. Die Recherchierung der verschiedenen Beiträge wie auch der Postversand ist allerdings mit einem bestimmten Aufwand verbunden, weshalb diese Ausgabe wieder einmal eine Proforma Rechnung enthält, mit der Bitte um Überweisung eines Unkostenbeitrags von Fr. 25.-. Herzlichen Dank! Die Bezahlung dieser Rechnung ist absolut freiwillig.

Revision der ADR/SDR: Alles wird besser!

So früh wie selten hat das ASTRA die Vernehmlassung zur SDR 2017 wie auch ADR 2017 eröffnet. Die Unterlagen können auf der Homepage der Bundesverwaltung unter „laufende Vernehmlassungen“ <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK> heruntergeladen werden; eine Stellungnahme können alle interessierten Kreise Firmen wie Verbände oder auch Privatpersonen abgeben. Die Frist der Vernehmlassung läuft am **10. Juli 2016** ab.

Was ist der Inhalt? Die vorgeschlagenen Anpassungen der SDR sind vernünftig. Doch wie überall: das Bessere ist der Feind des Guten! Die Gefag wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Vorschläge einfließen lassen. Gleichzeitig findet man auf der ASTRA Seite eine Kurzfassung wie alle **147 Seiten ADR Änderungstext (!!)** für das **ADR 2017**, soweit bis heute bekannt. Vom 9. – 13. Mai 16 fand noch eine weitere Sitzung der WP 15 statt. Jetzt ist der Zug abgefahren. Alles wird besser? Leider nein! Einzelne Bestimmungen sind so verdreht worden, dass aus Sicht des Experten für bestimmte Vorschriften nur noch eine separate Formulierung für die Schweiz im Anhang 1 der SDR noch sinnvoll wird. Bleiben Sie dran! Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Für den Sonderdruck des ADR 2017 mit den relevanten Schweizer Verordnungen erhalten Sie mit einer der nächsten Ausgaben des Newsletter einen Bestellschein.

Schweizer Gefahrguttag Luzern 16. Sept. 2016

Am 16. Sept. 2016 führte der Verband der Schweizer Ausbildungsveranstalter VAG im Luzerner Verkehrshaus unter der Moderation von Ernst Winkler den Schweizer Gefahrguttag durch. Das Programm wird spannende Themen enthalten! Und hinter den einzelnen Vorträgen stehen kompetente Referenten aus Wirtschaft und Behörde. Schwerpunkt der Tagung sind die Anpassungen der SDR / ADR 2017 Vorschriften, das Verwiegen von Containern im Seeverkehr, Lithiumbatterien, nationale Verordnungen und Gesetze. Die Einladungen mit Programm und Anmeldeunterlagen versenden wir Anfangs Juni. Reservieren Sie das Datum und melden Sie sich bald an, denn die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Vorschau auf 2017: Alles fließt...

Stand der Rechtssetzung:

- SDR: Ausgabe 1.1.2015, mit 3 Anhängen, Vernehmlassung der Revision per 1.1.2017
- RSD: Ausgabe vom 1.1.2013, mit Anhang, Revision per 1.1.2017 geplant
- ADR / RID: treten am 1.1.2017 in revidierter Fassung in Kraft, mit umfangreichen Anpassungen, Übergangsfrist generell 6 Monate, d.h. ab 1.7.2017 gelten die neuen Regelwerke. Die wichtigsten Anpassungen nachstehend.
- IMDG Code: 37. Amendment seit 1. Jan 2016 verbindlich; das 38. in Vorbereitung.

Teil 1 ADR:

- 1.1.3.3 a): Die Freistellung von Kraftstoff wurde 2015 präzisiert: Nur Kraftstoff, der während der Beförderung gebraucht wird, ist hier freigestellt, ansonsten die SV 363 (neu, kompliziert, widersprüchlich!) gilt.
Die Absätze 1.1.3.3 b) (als Ladung beförderte Fahrzeugen) und c) Kraftstoff in als Ladung beförderten Maschinen wird gestrichen. Dafür gibt es die neuen UN Nummern UN 3528 bis UN 3530 und neue Sondervorschrift SV 363. Neu wird auch der Satz eingefügt: „Unabhängig davon, ob ein Anhänger gezogen wird oder als Ladung auf einem andern Anhänger befördert wird, darf der gesamte Fassungsraum der befestigten Behälter pro Beförderungseinheit 1500 Liter nicht übersteigen.“
„Kraftstoff“ heisst neu Brennstoff, und mit einer Fussnote wird gesagt, dass der Begriff auch Kraftstoffe einschliesst. Somit wird aus dem Kraftstoffbehälter neu ein Brennstoffbehälter, wobei die heute vorliegende deutsche Übersetzung noch nicht ganz klar ist. Auf Französisch: réservoirs de carburant pour les combustibles liquides, also Kraftstoffbehälter für flüssige Brennstoffe... (siehe auch neu 9.2.4.3)
- 1.1.3.6 (**1000 Punkte Regel**): Korrekturen und Klarstellungen, Ergänzungen neuer UN Nummern. Die Punktezahl muss im Beförderungsdokument vorerst noch nicht ausgewiesen werden, ein Vorstoss der IRU im letzten Moment abgelehnt (kommt wahrscheinlich 2019).
Achtung: seit 2015: Die nach Handwerkerregel sonst freigestellten Güter nach 1.1.3.1 c) müssen im Zusammenhang mit der Beförderung anderer Güter nach 1000 Punkte Regel in der Berechnung der Punktezahl mitberücksichtigt werden.
- **1.2.1: Neue Begriffsbestimmungen und Ergänzungen, Anpassungen:**
Beispiel: „Güterbeförderungseinheit (CTU) (=Cargo Transport Unit): Ein Fahrzeug, ein Wagen, ein Container, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC“. Die Bemerkung, dass diese Begriffsbestimmung nur für bestimmte Fälle gilt, wird gestrichen.
- Flexibler Schüttgutbehälter: neu! BK 3 Behälter bis 15 m³ nach neuem Kapitel 6.11.5 mit UN Zulassung „UN BK3/ Z / 09 11...“Verwendung nach 7.3.2.10
- 1.4: Verantwortlichkeiten der Beteiligten: diverse Präzisierungen
- 1.6 viele neue oder geänderte Übergangsbestimmungen (wichtig für neue Bestimmungen), zB. verlängerte Übergangsbestimmung bis 30.6.2019 für alte Gefahrzettel!
- 1.8.3: einige Präzisierungen bei der Ausbildungsvorschriften zum Gefahrgutbeauftragten.
- **Neue Form des Schulungsnachweises: nach jeder bestandenen Prüfung erhält der Kandidat einen neuen Ausweis.** (Übergangsbestimmungen bis 1.1.2019)
- Neue Bestimmungen für elektronische Prüfung über PC Terminal der GGB. Neue Bestimmung in 1.8.3.12.2:
"1.8.3.12.2 Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle muss jede Prüfung beaufsichtigen. Jegliche Manipulation und Täuschung muss weitestgehend ausgeschlossen sein. Eine Authentifizierung des Teilnehmers muss sichergestellt sein. Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von internationalen oder nationalen Vorschriften nicht zugelassen. Alle Prüfungsunterlagen müssen durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei erfasst und aufbewahrt werden."

Teil 2 ADR

Polymerisierende Stoffe

Begriffsbestimmungen und Eigenschaften

2.2.41.1.20 Polymerisierende Stoffe sind Stoffe, die ohne Stabilisierung eine stark exotherme Reaktion eingehen können, die unter normalen Beförderungsbedingungen zur Bildung grösserer Moleküle oder zur Bildung von Polymeren führt. Solche Stoffe gelten als polymerisierende Stoffe der Klasse 4.1, wenn: etc....

Erklärung:

Infolge eines Unfalls, der sich im Jahr 2012 in einem Schiffscontainer ereignet hat, werden innerhalb der Klasse 4.1 für polymerisierende Stoffe, die sich keiner anderen Klasse zuordnen lassen, vier neue UN-Nummern geschaffen und eingefügt. Dabei handelt es sich um feste stabilisierte (UN-Nummer 3531) und flüssige stabilisierte (UN-Nummer 3532) polymerisierende Stoffe sowie um temperaturkontrollierte feste (UN-Nummer 3533) und temperaturkontrollierte flüssige (UN-Nummer 3534) polymerisierende Stoffe. Im Zusammenhang mit diesen neuen UN-Nummern wurde in 1.2.1 eine neue Begriffsbestimmung von «Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)» eingefügt.

Farben und andere viskose Stoffe: Neu 2015

2.2.3.1.5 Viskose flüssige Stoffe, die

- einen Flammpunkt von mindestens 23 °C und höchstens 60 °C haben,
 - nicht giftig, ätzend oder umweltgefährdend sind,
 - höchstens 20 % Nitrocellulose enthalten, vorausgesetzt, die Nitrocellulose enthält höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse, und
 - in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern verpackt sind,
- unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn
- a) bei der Lösungsmittel-Trennprüfung (siehe Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 32.5.1) die Höhe der sich abtrennenden Schicht des Lösungsmittels weniger als 3 % der Gesamthöhe beträgt und
 - b) die Auslaufzeit bei der Viskositätsprüfung (siehe Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 32.4.3) mit einer Auslaufdüse von 6 mm
 - (i) mindestens 60 Sekunden beträgt oder
 - (ii) mindestens 40 Sekunden beträgt, wenn der viskose flüssige Stoff höchstens 60 % Stoffe der Klasse 3 enthält.

Neu 2017: obiger Satz wird neu 2.2.3.1.5.1, und neu kommt:

2.2.3.1.5.2 Viskose flüssige Stoffe, die auch umweltgefährdend sind, aber allen anderen Kriterien des Absatzes 2.2.3.1.5.1 entsprechen, unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 Litern je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, **nicht den übrigen Vorschriften des ADR**, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

- Fahrzeuge mit Motor bekommen einen neuen PSN in UN 3166, bzw batteriebetriebene Fahrzeuge in UN 3171, mit Zuordnung diverser SV (zB. SV 240)

Teil 3 ADR

- Viele kleine und grössere Anpassungen bei hunderten von UN Nummern. Beispiel: Zuordnung neuer Tunnelcode bei UN 3077 und UN 3082, oder neue SV 383 bei UN 2000, Ersatz der Fahrzeuge OX durch FL in der Spalte 14 (es gibt künftig keine OX Fahrzeuge mehr), etc. etc.
- Neue UN Nummern UN 3528, 3529 und 3530: so wird aus einem Kompressor mit Dieseltank oder auf einem Fahrzeug montierte Notstromgruppe oder für eine mobile Heizzentrale die UN Nummer UN 3528, mit SV 363 (neu)

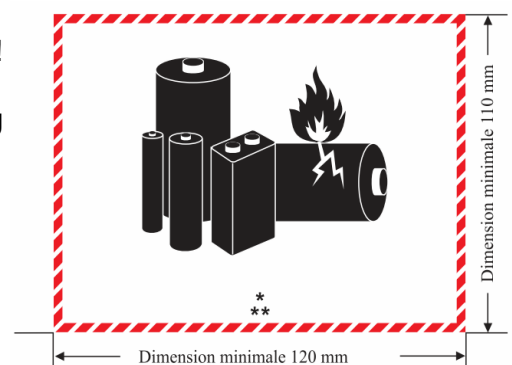
3528	VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT	3			3	363 667	0	E0	P005
3529	VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder VERBRENNUNGSMASCHINE MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder MASCHINE MIT BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS	2			2.1	363 667	0	E0	P005
3530	VERBRENNUNGSMOTOR oder VERBRENNUNGSMASCHINE	9			9	363 667	0	E0	P005

Kapitel 3.3: Sondervorschriften:

- Eine Unzahl neuer oder revidierter neuer SV!
Beispiele:
- Neue Kennzeichnungsvorschrift und Formulierung der SV 188 für Lithiumbatterien

Ubergangsfrist:

1.6.1.38: Bestehende Kennzeichnungen nach SV 188 2015 dürfen noch bis 31.12.2018 verwendet werden



- Neue SV 312 für die Zuordnung der Fahrzeuge bzw. batteriebetriebene Fahrzeuge
- **Neue SV 363: Siehe nächsten Gefag Newsletter!**
- Neue SV 385 für UN 3166
- Neue SV 666 für UN 3166, wenn als Ladung befördert:
- Neue SV 668 für UN 3257 als Strassenmarkierungsfarbe in Kesseln von max. 3000 Liter:

Kapitel 3.4 LQ Verpackungen: Neue Bestimmungen und Klarstellung bei Umverpackungen

Teil 4 ADR

- Viele kleine Anpassungen und redaktionelle Änderungen
- Beispiel P207: Hauptsächlich Abfall - Druckgaspackungen: Die Verpackungen müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass **übermässige** Bewegungen der Druckgaspackungen und eine unbeabsichtigte Entleerung unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden. Für Aerosole / Druckgaspackungen dürfen neu auch Grossverpackungen verwendet werden, Anweisung LP200 mit Sondervorschrift L2
- Neue Verpackungsanweisung P 910 für Testserien von Lithium Batterien
- **Tanktransport:**
- Bei der Beförderung tiefkalt verflüssigter Gase muss die Haltezeit berechnet werden: Neuer Absatz in 4.3.3.5

Teil 5 ADR

- Neue Gefahrzettel von 2015 (Linie 2 mm stark auch bei verkleinertem Zettel): die Uebergangsfrist 31.12.2016 wird auf **den 30.6.2019 verlängert!**
- Neufassung der **Schriftlichen Weisungen** (2013er Version Uebergangsfrist bis 30.6.2017). Neuste ab 1.1.2017 gültige Version **ab 1.7.2017 zwingend.**
- Neuer Abschnitt für die Umverpackung in 5.1.2.1 a) (klarere Formulierung)
- Aus 5.2.1.9 wird neu 5.2.1.10 und das neue Lithium Warnsymbol kommt in 5.2.1.9
- Neuer Zettel 9A bei 5.2.2.2 für Lithiumbatterien
- Neuer Einschub bei 5.3.1.1.4: Der Zettel Nr. 9A darf nicht als Grosszettel verwendet werden, und auch das Beförderungsdokument darf nur „9“ und nicht „9A“ enthalten
- neue Bestimmungen in 5.5.3 für Trockeneis **als Sendung:**



Teil 6 ADR

- Viele redaktionelle Anpassungen in 6.1 und 6.2, Einbau von vielen neuen Normen.
- Bei ortsbeweglichen Tanks: Die Wandstärkenmessung ist im Normalfall bei den Prüfungen und Inspektionen nicht notwendig, nur bei Anzeichen einer verringerten Wandstärke
- Bei Tanks für tiefgekühlte Gase muss die Referenzhaltezeit festgestellt werden, und die Wirksamkeit der Isolation bei der Bauartprüfung festgestellt werden. Die relevanten Daten müssen auf der Kennzeichnungstafel angegeben werden.
- 6.8.2.1.23: Die Nachweise der Schweissqualität und Befähigung der Schweisser schärfer
- 6.11.5: Neu: Bau, die Prüfung und Zulassung von flexiblen Schüttgutbehältern BK 3

Teil 7 ADR

- 7.3.2: Verwendung von BK3 Schüttgutbehältern
- 7.4.2: Die Fahrzeuge „OX“ werden gestrichen, auch in 9.1
- 7.5.7.6: Verladevorschriften für flexible Schüttgutbehälter

Teil 8 ADR

- Nur redaktionelle Anpassungen

Teil 9 ADR

- Neufassung der **Tabelle 9.2** mit Einbau von Normen und vielen Ergänzungen: Wichtig für Fahrzeugbauer und Strassenverkehrsämter! Beispiel Kraftstoffbehälter:
- 9.2.7: Neue Vorschriften zur Risikominderung bei Treibstoffen und LNG

CZV anerkannter Workshop für Anpassungen 2017:

CZV anerkannte Workshops und Seminare für die detaillierte Besprechung und die Erörterung der Konsequenzen aus den neuen Bestimmungen finden im Herbst / Winter 2016 / 2017 statt. Spätestens im November werden auch die neuen ADR / RID 2017 erwartet. Ein Bestellschein liegt dem nächsten Newsletter bei!

Schweizer Sonderabfalltag, Hotel Arte, Olten: 7.6.2016

Die Firma Ecoserve, Buchs AG führt am 7.6.2016 den 13. Schweizer Sonderabfalltag durch. Themen: leere Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Konsequenzen falscher Entsorgungspraktiken, neue VeVA. Informationen, Anmeldung: Siehe www.ecoserve.ch